
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 20

Duisburg/Essen, den 03.11.2022

Seite 775

Nr. 145

**Vierte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
NanoEngineering
an der Universität Duisburg-Essen
Vom 02. November 2022**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GV. NRW. S. 780b), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang NanoEngineering an der Universität Duisburg-Essen vom 08. April 2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 361 / Nr. 57), zuletzt geändert durch dritte Änderungsordnung vom 07. Juni 2022 (Verkündungsanzeiger Jg. 20, 2022 S. 303 / Nr. 77), wird wie folgt geändert:

In der **Anlage: Studienplan für den Bachelorstudiengang NanoEngineering, Abschnitt b.: Wahlpflichtbereich** werden die Modulbezeichnung „Verbrennungslehre“ und die Lehrveranstaltungsbezeichnung/Prüfungsbezeichnung „Verbrennungslehre“ durch die Bezeichnung „Reaktive Strömungen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 29.06.2022 und des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 26.10.22.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 02. November 2022

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
Jens Andreas Meinen

